

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 224

Diez, Samstag den 25. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März d. Js., erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14) B. 1 ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen, von jetzt ab nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Wiesbaden, den 17. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: v. Meißner.

I. 7569.

Diez, den 21. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden des Kreises, in denen Kraft-

wagen zugelassen sind, wollen die Besitzer derselben hiervon in Kenntnis setzen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Zulassungsbescheinigungen einzuziehen und mir mit einem Bericht über den Sachverhalt vorzulegen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 7674.

Diez, den 21. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Jahresabschlüsse der Viehversicherungsvereine legen Ihnen nach stattgefundener Prüfung in einem Exemplar ohne Aufschreiben zur Wiederaushändigung an die Vereinsvorstände demnächst zu.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

I. 7425

Diez, den 22. September 1915.

Bekanntmachung.

Der auf der Arbeitsstelle Elpenrod, Oberheffen entwischene russische Kriegsgefangene 17/184 Pashjetchnikow wurde in Krosen wi eder ergriffen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Diez, den 24. September 1915.

J.-Nr. I 7698.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche mir bis zum 3. Oktober d. Js. bestimmt ein Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 erteilten Bauscheine genau nach unten angegebenem Muster vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Landrat: Duderstadt.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 erteilten Bauscheine.

Jour- nal No.	Num- mer	Da- tum	Des Gebäudeeigentümers Name, Vorname, Stand und Hausnummer	Gemeinde, in der die Baustelle liegt	Angabe, worin der Bau bestehen soll	Angabe des Zeitpunktes, wann der Bau fertig- gestellt sein wird bezw. ist	Bemer- kungen
des Bauscheines							

Bekanntmachung

Die Verordnung M. 325/7. 15. M. M. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 13. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,

wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtcocker, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocker, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffels-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel*), auch die verzinnnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. N. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen Holz und dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Die Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung der Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebnahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badesöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) Meldezeit. Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einsiehung.** Nach dem 30. November 1915 ist die Entleerung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen

Außer den von der obenstehenden Verordnung Nr. 325/7. 15. S. R. M. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den unterstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Messing, Christofle, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung Nr. 1/4. 15. S. R. M. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

- Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kg.
- Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kg.
- Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Messing, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kg.
- Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kg.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Frankfurt (Main), 24. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Nr. 8422. Diez, den 22. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie für die sofortige Weiterveröffentlichung der Bekanntmachung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, in Ihren Gemeinden Sorge zu tragen.

Es werden Ihnen weiter zu diesem Zwecke in nächster Zeit eine Anzahl Abdrücke der genannten Bekanntmachung noch zugehen, die Sie sofort an sämtliche Haushaltungen in Ihren Gemeinden verteilen wollen.

Unter Hinweis auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Maßnahme ersuche ich Sie, sich mit den Bestimmungen der Bekanntmachung eingehend vertraut zu machen, damit Sie zur genauen Auskunftserteilung an die Interessenten in der Lage sind.

Die in meinen Ausführungsbestimmungen vom 14. August 1915, Kreisblatt Nr. 191, gesetzten Vorlagefristen werden wie folgt geändert:

1. zu Ziffer 3, für die Einreichung der Meldungen 17. November 1915,
2. zu Ziffer 9, für die Einreichung der Lagerbücher, 17. Oktober 1915,
3. zu Ziffer 12, für die Sammelberichte, neue Termine zum 1. und 17. Oktober 1915.

Für die Auerkennungsbescheinigungen (Anlage 2) und die Sammelberichte (Anlage 3) zur Ablieferung anderer Gegenstände, einschließlich Altmetalle — vergleiche meine Bekanntmachung vom 1. September 1915, Nr. 7659, Kreisblatt Nr. 206 —, sind besondere Formulare (rote) ange-

fertigt worden, von denen Ihnen in den nächsten Tagen eine Anzahl zur Benutzung zugehen wird.

Die Lagerbücher sind vor ihrer Einreichung aufzuarbeiten und mit Abschlußvermerk zu versehen.

Ich erwarte pünktliche Einhaltung der gesetzten Termine.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.

Zimmermann.

Nr. 8307.

Diez, den 23. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 25. September d. J. soll im Unterlahnkreis eine Erhebung der gesamten Heuborräte stattfinden, der gesamte Vorrat ist anzugeben, getrennt nach altem Heu, diezjährigen Heu ersten Schnittes und Heu zweiten Schnittes, gesondert davon der eigene Bedarf der Betriebe. Die von den Besitzern gemachten Angaben sind genau nachzuprüfen. Bis spätestens zum 30. September d. J. ist mir die Gesamtsumme der in Ihren Gemeinden vorhandenen Heuborräte, getrennt wie vorstehend angegeben mitzuteilen. Einer Namens-Bezeichnung der einzelnen Besitzer bedarf es nicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Dranienstein, 25. September 1915.

Besichtigung der Jugendkompagnien Nr. 1, 2, 3 und 12.

1. Sonntag, den 26. d. Mts., 1,30 Uhr nachm. sehen die Jugendkompagnien Nr. 2 (Flacht) und Nr. 3 (Hahnstätten) am Bahnhof Flacht, Front nach Diez. Einteilung auf dem Sammelplatz, Armbinde links, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Kompagnie Hahnstätten meldet.

2. Sonntag, den 26. d. Mts., 2,00 Uhr nachmittags sammeln sich unmittelbar sämtliche zu den Jugendkompagnien Nr. 1 (Diez) und Nr. 12. (Altenbiez) gehörigen Abteilungen auf der Chaussee Diez-Dranienstein in Höhe des Hofhauses, Front nach Dranienstein.

Einteilung auf dem Sammelplatz, Armbinde rechts, kleine Pistolen.

Auftrag dort durch den Schiedsrichter, bei dem sich ein Radfahrer der Kompagnie Diez meldet.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister für rechtzeitiges und vollständiges Erscheinen der Jungmannschaften zu sorgen.

Bei zweifelhaftem Wetter telephonische Anfrage in Dranienstein bis 11 Uhr vorm. (Tel. Nr. 10).

Die Führung der Kompagnien Nr. 2 und 12 wird auf dem Sammelplatz geregelt, falls die beiden Kompagnieführer nicht zur Stelle sein können.

Duderstadt, Landrat.

Schrobsdorff, Major.

Obstversteigerung.

Am Dienstag, den 28. September, vormittags 8½ Uhr werden auf der Bezirksstraße zwischen Bollhaus und Hahnstätten bei Bahnhof Bollhaus etwa 70 Ctr. Äpfel auf den Bäumen (große Kasseler-Reinette) öffentlich meistbietend versteigert.

Limburg, den 24. September 1915.

7240)

Der Landeswegemeister.